

Satzung

vom 03.11.2008

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S 1559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008, von § 25 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Nr. 16 S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 beschließt der Stadtrat am 03.11.2008 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 - Änderungen

Die Anlage Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten erhält die Neufassung vom 03.11.2008.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Artikel 1 der Satzung vom 09.10.2006 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) außer Kraft.

Frauenstein, den 03.11.2008


Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Hentschel, Bürgermeister



Anlage Kostenverzeichnis vom 03.11.2008

<u>1. Allgemeine Amtshandlungen</u>	<u>Gebühren (EUR)</u>
1.1. Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.1.1 von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 - 50,00
1.1.2 von Abschriften, Fotokopien und dergleichen je angefangene Seite, mindestens	0,50 5,00
1.1.3 von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00
1.2. Erteilung einer Bescheinigung	5,00 - 50,00
1.3. Genehmigungen, Erlaubnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
1.4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach 1.3.	5,00 - 250,00
1.5. Auskünfte / Einsichtnahme	
1.5.1 Auskünfte, insbesondere aus Akten und amtlichen Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 - 50,00
1.5.2 Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 - 250,00
1.6. Fristverlängerungen	
1.6.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde, der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens	10 % bis 25 % 5,00
1.6.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 25,00
1.7. Erteilung einer Zweitschrift der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens	10 % bis 50 % 5,00
ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite, mindestens	0,50 5,00
1.8. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	8,00
<u>2. Schreibauslagen, Vervielfältigungen, die auf Antrag verlangt werden</u>	
2.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen etc. (keine Ablichtungen)	
2.1.1 für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache je angefangene Seite	5,00
2.1.2 für Schriftstücke in fremder Sprache je angefangene Seite	10,00
2.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen etc. nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,00
2.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten je Seite	
2.2.1 im Format bis DIN A 4	1,00
2.2.2 im Format größer DIN A 4 mindestens	2,00 5,00
2.3. Vervielfältigungen	
2.3.1 Fotokopien DIN A 4	0,15

2.3.2	Fotokopien DIN A 3	0,25
2.3.3	Bürodruckgeräten (Computer und Drucker) DIN A 4 je Seite mindestens	1,50 5,00

3. Grundbuchangelegenheiten

3.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts durch die Stadt (Negativattest)	
3.1.1	bis 20.000 €	10,00
3.1.2	bis 50.000 €	15,00
3.1.3	bis 75.000 €	20,00
3.1.4	bis 100.000 €	25,00
3.1.5	bis 150.000 €	30,00
3.1.6	über 150.000 €	35,00
3.1.7	ohne Kaufpreisangabe	40,00

4. Fundsachen, Aufbewahrung einschl. Aushändigung

4.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert mindestens	2 % des Wertes 5,00
4.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 + 2 % des Mehrwertes
4.3.	bei Tieren mindestens	2 % des Wertes 5,00 + Kosten der Unterbringung

Frauenstein, den 03.11.2008



Hentschel, Bürgermeister



2.3.2	Fotokopien DIN A 3	0,25
2.3.3	Bürodruckgeräten (Computer und Drucker) DIN A 4 je Seite mindestens	1,50 5,00

3. Grundbuchangelegenheiten

3.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts durch die Stadt (Negativattest)	
3.1.1	bis 20.000 €	10,00
3.1.2	bis 50.000 €	15,00
3.1.3	bis 75.000 €	20,00
3.1.4	bis 100.000 €	25,00
3.1.5	bis 150.000 €	30,00
3.1.6	über 150.000 €	35,00
3.1.7	ohne Kaufpreisangabe	40,00

4. Fundsachen, Aufbewahrung einschl. Aushändigung

4.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert mindestens	2 % des Wertes 5,00
4.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 + 2 % des Mehrwertes
4.3.	bei Tieren mindestens	2 % des Wertes 5,00 + Kosten der Unterbringung

Frauenstein, den 03.11.2008

Hentschel, Bürgermeister

